



Merkblatt über die Brandfallsteuerung von Aufzügen im Landkreis München

Problem:

Verschiedene Schadensereignisse in der Welt haben gezeigt, dass wenn Aufzüge bei einem Brand im Gebäude nicht abgeschaltet werden, diese dennoch von Personen als Fluchtweg trotz gegenteiliger Beschilderung benutzt werden. Nicht selten kam es dabei zu Todesfällen.

Lösung:

Zumindest in Gebäuden mit, bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlagen, kann man den Aufzug bei einer Brandmeldung noch an einen sicheren Ort fahren und dort außer Betrieb setzen (sog. Brandfallsteuerung).

Da es aber weder europaweit, bundesweit und auch nicht bayernweit eine einheitliche Regelung für die Brandfallsteuerung eines Aufzuges gibt, wird zumindest im Landkreis München wie folgt verfahren.

Brandfallsteuerung im Landkreis München:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Hydraulische Aufzüge müssen mindestens 15 Minuten in die Ebene mit einem gesicherten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Anschließend können diese technisch bedingt wieder ins unterste Geschoss fahren.

Im übrigen ist nunmehr die VDI-Richtlinie 6017 - „Steuerung von Aufzügen im Brandfall“ zu beachten.

Kennzeichnung von Aufzügen:

Alle Aufzüge sind mit einem Schild nach DIN 4066, Größe 74 x 210 mm mit der Aufschrift „**Aufzug im Brandfall nicht benutzen**“ im Wartebereich (nicht im Aufzug!) jedes Geschosses deutlich zu kennzeichnen.

**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen**

Herausgegeben vom:

Landratsamt München, Sachgebiet 5.3, Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon: 089/ 6221 – 2587/ - 2612; Telefax: 089/ 6221 – 2406

Email: brandschutz@lra-m.bayern.de